



## Bedienungshilfe für Hanfseil-, Drahtseil- und Schiffsblöcke sowie Baurollen

1. Die Geräte dürfen nicht für Personentransport benutzt werden. Unter der schwebenden Last dürfen sich Personen nicht unnötig aufhalten!  
(DGUV Vorschrift 1 (UVV VBG-1, § 37))
2. Damit ein einwandfreier Betrieb der Geräte gewährleistet ist, sollten diese regelmäßig geschmiert bzw. gefettet werden.
3. Vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob das Seil richtig eingelegt wurde. Der maximale Seil-Durchmesser darf nicht überschritten werden, da sonst das Seil in der Rille klemmt.
4. Die angegebenen max. Tragkräfte der Geräte dürfen nicht überschritten werden. Die max. Tragkräfte beziehen sich immer auf die Last an der Aufhängung (Haken, Lauge, Gabel).
5. Bei den Klappblöcken ist darauf zu achten, dass die Klappe vor und während der Belastung ordnungsgemäß geschlossen ist. Die Klappe ist nur zum Einlegen eines Seiles zu verwenden.  
Warnung: Das Gerät keinesfalls bei offener Klappe belasten, da sich dieses unter der einseitig wirkenden Last verformen oder brechen und das Seil herausfallen kann.
6. Bitte beachten: Der Lasthaken bzw. das Lauge ist nicht unter Last drehbar.
7. Hängen Sie das Gerät so auf, dass es sich frei in Zugrichtung einstellen kann. Das Gehäuse darf sich nicht an vorstehenden Kanten abstützen. Die Last muss im Hakenrund angreifen, der Haken darf keinesfalls an der Spitze belastet werden. Das eingelegte Seil darf nur in gerader Richtung zur Seilrille gezogen werden, kein Schrägzug, da hierdurch das Gerät einseitig belastet wird.
8. Überzeugen Sie sich vor der Inbetriebnahme des Hebezeuges, dass das Gerät an einem festem Punkt eingehängt wurde und dass die Konstruktion, an dem das Gerät hängt, eine ausreichende Stabilität besitzt, um die mit dem Gerät mögliche Last inklusive des Eigengewichtes des Hebezeuges sicher zu tragen.
9. Ferner verweisen wir auf die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.
10. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang II B der Artikel zum Einbau in eine Maschine/Zusammenbau mit anderen Maschinen bestimmt ist und die Inbetriebnahme solange untersagt ist, bis gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die dieses Produkt eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG Artikel 4 Absatz 2 entspricht. Aus diesem Grund ist auch kein CE-Zeichen angebracht.